



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

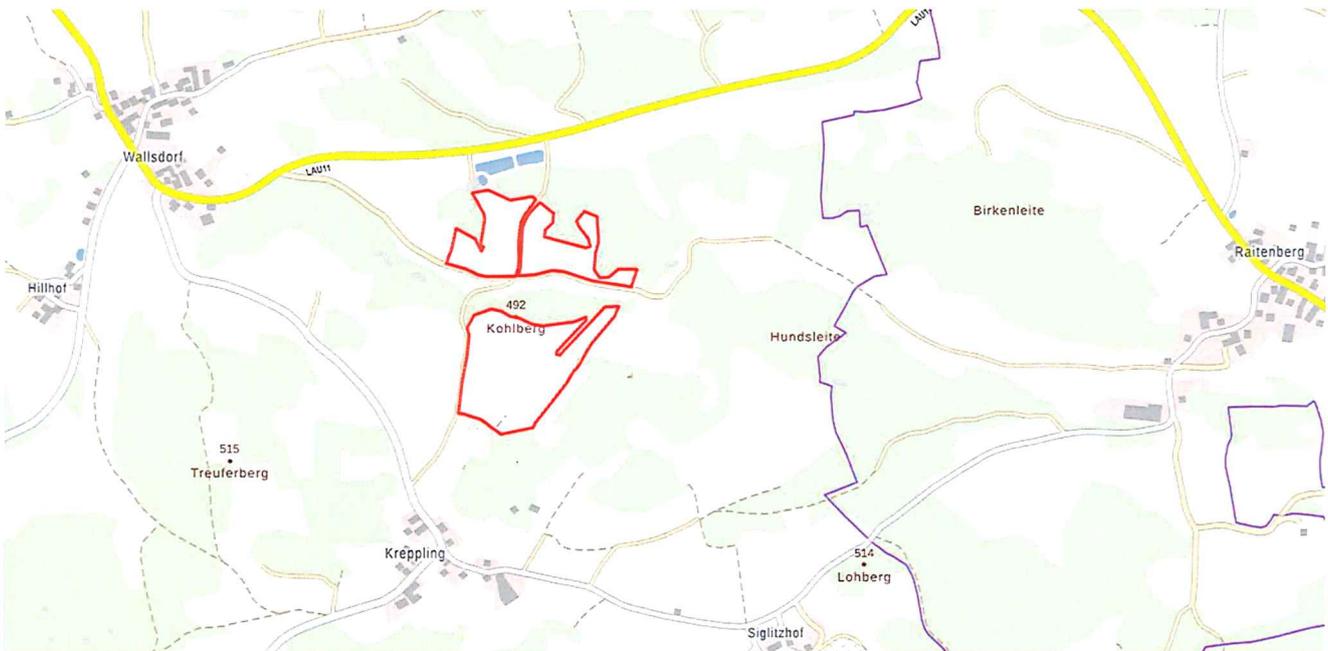
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wallsdorf“

Der Gemeinderat Kirchensittenbach hat in der Sitzung vom 02.07.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Wallsdorf“ zu ändern. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fl.Nr. 234, 239, 240, 241, Gemarkung Wallsdorf und Fl.Nr. 1087, 1089, 1121, Gemarkung Treuf, jeweils Teilflächen.



Kartenausschnitt mit Plangebiet

(Kartengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

Die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung können auf der Homepage der Kommune unter der Rubrik „Wirtschaft & Wohnen“ → „Bauen & Wohnen“ (direkter Link: <https://www.kirchensittenbach.de/wirtschaft-wohnen/bauen-wohnen/>)

vom Montag, 02.09.2024 bis einschließlich Freitag, 04.10.2024 eingesehen werden

Darüber hinaus liegen die genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Kirchensittenbach (Rathausgasse 1, 91241 Kirchensittenbach, EG Zimmer 2) während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung zur Einsicht aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde/Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen

müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans [die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung] nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Kirchensittenbach einsehbar ist.

Kirchensittenbach, 22.08.2024

Ort, Datum



.....
Klaus Albrecht, Erster Bürgermeister



Aushang: 23.08.2024
Abzunehmen am: 07.10.2024